

Urteil mit Anmerkung

OLG Dresden, §§ 1569, 1577, 1578 b, 1578 BGB

Unbefristeter Unterhalt nach langer Ehe

1. Nach 32jähriger Hausfrauenehe wird der nacheheliche Unterhalt weder befristet noch begrenzt.

2. Die Rentenbezüge der geschiedenen Hausfrau, die sie durch den Versorgungsausgleich erworben hat, erhöhen den in der Ehe angelegten Bedarf und vermindern die Bedürftigkeit.

3. Eine neue Ehe des Verpflichteten führt zur Dreiteilung des Bedarfs gemäß BGHZ 177, 356, aber nicht vor dem 30.07.2008, dem Datum der genannten BGH Entscheidung.

Urteil des OLG Dresden vom 25.09.2009, 24 UF 717/08

Aus den Gründen:**I.**

Die Parteien streiten um nachehelichen Ehegattenunterhalt. Sie waren 32 Jahre verheiratet und wurden im August 2004 geschieden. Im Rahmen der Scheidung verständigten sie sich darauf, dass der Kläger der Beklagten einen Unterhalt in Höhe von 1.540 Euro monatlich nebst Krankenvorsorgeunterhalt und Beiträgen zur Pflegeversicherung zahlen sollte. Die Beklagte lebte nach der Scheidung im ehelichen Einfamilienhaus. Seit dem 01.06.2005 ist sie Altersrentnerin und bezieht Rente in Höhe von 848,52 Euro monatlich. Seit November 2005 lebt sie nicht mehr in der ehemaligen Ehewohnung, sondern auf Mallorca in einer Mietwohnung.

Der Kläger ist nichtselbstständig tätig in gehobener Position in der xy e.G.. Er verdient ausweislich der vorgelegten Verdienstabrechnungen zwischen 110.000 und 130.000 Euro brutto jährlich. Der Kläger hat Abänderungsklage mit dem Ziel einer Herabsetzung des Unterhalts erhoben. [...]

Das Familiengericht hat der Klage nur zu einem relativ geringen Teil stattgegeben und den Kläger zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrages in Höhe von 1.342,04 Euro verurteilt sowie festgestellt, dass die Verpflichtung zur Leistung von Krankenvorsorgeunterhalt entfällt.

Gegen diese Entscheidung wenden sich der Kläger mit der Berufung und die Beklagte mit der Anschlussberufung.

Der Kläger meint, aus der inzwischen geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergebe sich, dass auch seine neue Ehefrau, mit der er seit Dezember 2004 verheiratet sei, in die Bedarfsberechnung einzustellen sei. Eigenes Erwerbseinkommen erziele seine Ehefrau nicht. Unzutreffend sei auch die Einschätzung des Familiengerichts, wonach Renteneinkünfte der Beklagten, die aus dem Versorgungsaus-

gleich resultierten, bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfs zu berücksichtigen seien. Diese Rente beruhe bereits auf Leistungen des Klägers, dem nicht zugemutet werden könne, den Unterhalt der Beklagten quasi ein zweites Mal bezahlen zu müssen.

Der Unterhaltsanspruch der Beklagten sei im Übrigen wegen des seit dem 01.01.2008 in Kraft befindlichen Unterhaltsrechts zu befristen. Ehebedingte Nachteile wegen ihrer Nichterwerbstätigkeit in der Ehe habe die Beklagte nicht mehr, da sie nun ohnehin Rentnerin sei. Die lange Ehedauer allein sei kein Grund, den Anspruch nicht zu befristen; weitere ehebedingte Nachteile habe die Beklagte nicht dargelegt. [...]

Die Beklagte meint, die geänderte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Dreiteilung des Gesamteinkommens bei erneuter Heirat des Unterhaltsverpflichteten sei erst vom 01.01.2008 an anwendbar, weil bis zu diesem Zeitpunkt die Beklagte in jedem Fall gegenüber der neuen Ehefrau des Klägers vorrangig gewesen sei. [...]

Ihr Renteneinkommen könne bei der Berechnung ihres Unterhaltsbedarfs nicht unberücksichtigt bleiben. Es stelle das Surrogat für ihre Arbeit während der Ehe, die Haushaltsführung, dar und sei insofern Geld, das sie selbst erwirtschaftet habe. Die neue Ehefrau des Klägers verfüge ihrerseits über Einnahmen. Sie erziele Zinseinnahmen [...]. Eine Befristung des Unterhaltsanspruchs komme angesichts der langjährigen Ehedauer nicht in Betracht.

Der Kläger beantragt, die Anschlussberufung zurückzuweisen. [...]

II.

Berufung und Anschlussberufung sind zulässig, haben in der Sache jedoch nur teilweise Erfolg. [...]

1. Das Einkommen der Beklagten aus Altersrente beträgt 848,52 Euro. Der größere Teil ihrer Renteneinnahmen beruht dabei nicht auf selbst beim Versorgungsträger erworbenen Anwartschaften, sondern auf solchen, die die Beklagte im Wege des Versorgungsausgleichs erworben hat. Die Rente der Beklagten ist aber insgesamt bedarfsprägend, und zwar unabhängig davon, ob sie aus dem Versorgungsausgleich herrührt oder auf ihren selbst erworbenen Anwartschaften beruht. Denn: In den Versorgungsausgleich werden einbezogen die Leistungen, die beide Eheleute während der Ehezeit für die Altersvorsorge erbracht haben. Für den Zeitraum des Bestehens der Ehe sollen altersvorsorgemäßig beide Ehegatten gleichbehandelt werden. Daher steht ihnen jeweils ein Rentenanspruch zu, dem einen direkt gegen den Rentenversicherer, dem anderen im Fall des Fortbestehens der Ehe über den Unterhaltsanspruch gegen den Ehegatten, im Fall der Scheidung über den Versorgungsausgleich.

Hat, wie im vorliegenden Fall, einer der Ehegatten den Haushalt geführt, während der andere über seine Erwerbstätigkeit die Rentenanwartschaften erworben hat, ergibt sich der Anspruch des haushaltführenden Ehegatten auf Beteiligung an der Rente daraus, dass auch er seinen Anteil am ehelichen Haushalt geleistet hat, und zwar, indem er ihn geführt hat. Die Rentenansprüche der Beklagten stellen insoweit das Surrogat für ihren Beitrag – Haushaltsführung in der Ehe – dar. Betrachtet man die Beiträge beider Ehegatten zur Haushaltsführung als gleichwertig, so muss zwangsläufig auch ein Rentenanspruch, der aus der Ehezeit herrührt, beiden Parteien zugutekommen und nicht nur dem Unterhaltspflichtigen. Die zuletzt genannte, früher vertretene Auffassung hat der BGH in der von beiden Parteien zitierten Entscheidung vom 31.10.2001 (Az.: XII ZR 292/99) zu Recht aufgegeben. [...]

Der Umstand, dass die hinsichtlich der Rente des Klägers nicht unmittelbar selbst anspruchsberechtigte Beklagte Ruhestandsbezüge bereits seit 2005 erhält, obgleich der Kläger noch erwerbstätig ist, führt zu einer „außerplanmäßigen“ Erhöhung des gemeinsamen Einkommens beider Parteien. Die Rentenversicherung hat wegen des Versorgungsausgleichs bereits früher Leistungen zu erbringen, als sie hierzu gegenüber ihren Versicherten allein verpflichtet wäre.

Diese Erhöhung kommt nicht dem Unterhaltspflichtigen allein zugute. Betrachtet man die Einzahlungen für die Altersversorgung während der Ehe als gemeinsamen Beitrag der Eheleute, so sind auch Rentenzahlungen Einnahmen, die ihnen gemeinsam zufließen müssen und zwar auch dann, wenn sie erst wegen der Scheidung überhaupt anfallen. Hieraus folgt, dass im Rahmen der Bedarfsbemessung auch Renteneinnahmen aus Versorgungsausgleich zu berücksichtigen sind. Diese erhöhten Einnahmen kommen dann beiden Parteien in gleichem Maße zugute: dem Berechtigten durch die Bedarfserhöhung, dem Verpflichteten dadurch, dass der Betrag vom so errechneten Bedarf als eigenes Einkommen abgezogen wird. Die vom Kläger vertretene Auffassung, wonach Renteneinnahmen aus Versorgungsausgleich nur bei der Berechnung des Zahlungsbetrages, nicht aber bei der Bedarfsbemessung, zu berücksichtigen sind, würde dazu führen, dass das oben so genannte „außerplanmäßige“ höhere Gesamteinkommen der Parteien allein dem Kläger zugute käme, nicht aber der Beklagten. Dies widerspricht der Einordnung der Leistungen aus dem Versorgungsausgleich als Surrogat für die Haushaltsführung in der Ehe und steht damit auch mit höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht im Einklang.

2. Die Unterhaltsberechnung erfolgt für die Zeit bis einschließlich Juli 2008 nach den in der angegriffenen

familiengerichtlichen Entscheidung angewandten Grundsätzen, von August 2008 an im Wege der Dreiteilung des Bedarfs entsprechend der geänderten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der Entscheidung vom 30.07.2008 (FamRZ 2008, S. 1911 ff.). Denn eine geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung kann zu einer Abänderung der Unterhaltsverpflichtung stets nur für den nachfolgenden Zeitraum führen, nicht für einen Zeitraum, der vor der Rechtsprechungsänderung liegt. Dies ist vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung so entschieden worden, und zwar auch für den Fall, dass bereits aus anderen Gründen die Abänderungsklage vor diesem Zeitpunkt eröffnet ist und auch dann, wenn es nicht um die Abänderung von richterlichen Entscheidungen, sondern von Vergleichen geht (BGH FamRZ 2003, S. 848 (851); 2007, S. 793 (796)).

Der Kläger meint, die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30.07.2008 stelle keine Änderung der Rechtsprechung dar, sondern lediglich eine Konkretisierung der Rechtsprechung zur Fortschreibung der ehelichen Lebensverhältnisse; dem kann nicht gefolgt werden. Der BGH hat mit seiner Entscheidung die Bedarfsbemessung und -berechnung für den geschiedenen Ehegatten bei Wiederverheiratung des Unterhaltspflichtigen völlig neu gestaltet: Anstelle der Aufteilung des um den Splittingvorteil bereinigten Einkommens zwischen den geschiedenen

Ehegatten ist nunmehr eine Dreiteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und seiner geschiedenen und neuen Ehefrau vorzunehmen. Dies stellt eine grundsätzliche Änderung der Rechtsprechung dar.

3. Eine Befristung des Unterhaltsanspruchs findet nicht statt. Die gebotene Abwägung der beiderseitigen Belastung und Lebensumstände der Parteien führt zu dem Ergebnis, dass eine fortdauernde Unterhaltsverpflichtung des Klägers nicht unbillig ist. Die Parteien waren 32 Jahre lang verheiratet. Die Beklagte hat praktisch ihr gesamtes Erwachsenenleben als Ehefrau an der Seite des Klägers verbracht und war während der gesamten Zeit nicht erwerbstätig, sondern hat sich um Haushalt und Kindererziehung gekümmert. Diese Arbeitsteilung während der Ehe entsprach dem traditionellen Bild der Hausfrau und Mutter in den westlichen Bundesländern und beruhte auf einer übereinstimmenden Entscheidung der Parteien. Die Beklagte hat aus diesen Gründen während der gesamten Ehezeit keinerlei eigene Erwerbstätigkeit ausgeübt.

Stellt ein Ehegatte im beiderseitigen Einvernehmen eine eigene Erwerbstätigkeit während der Ehe zurück, um dem anderen Ehegatten die volle berufliche Entfaltung zu ermöglichen, während er selbst sich um Haushalt und Kinder kümmert, steht dies einer Befristung entgegen. Dies insbesondere, wenn sich das arbeitsteilige Verhalten über 32 Jahre hinzieht mit der entsprechenden Verflechtung der beiderseitigen Lebensverhältnisse. Die Parteien haben die Entscheidung über die Aufteilung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit zu einer Zeit getroffen, als die Beklagte darauf vertrauen konnte, dauerhaft abgesichert zu sein, auch wenn sie nicht selbst erwerbstätig war. Daran ändert nichts, dass die Beklagte nunmehr Rentnerin ist und ohnehin keine eigene Erwerbstätigkeit mehr ausüben könnte. Im Gegenteil spricht auch dies gegen eine Befristung des Unterhaltsanspruchs, weil sich an der bestehenden Situation nichts mehr ändern wird.

4. Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich für die konkrete Ermittlung des Bedarfs Folgendes: [...] Von August 2008 an ändert sich die Berechnungsweise. Es ist nicht mehr zwischen den geschiedenen Ehegatten zu verteilen, sondern der Unterhaltsbedarf jedes Berechtigten im Wege der Dreiteilung des Gesamteinkommens des Unterhaltspflichtigen und beider Unterhaltsberechtigten zu ermitteln. Hierbei ist das Einkommen des Klägers nicht fiktiv nach Steuerklasse I zu berechnen, sondern das tatsächlich ausgezahlte Einkommen (Steuerklasse III) zugrunde zu legen, weil auch die zweite Ehe in die Gesamtberechnung einbezogen wird. Hierbei ergibt sich folgendes:

Der Senat folgt der Berechnung des Klägers im Schriftsatz vom 03.07.2009. Danach ergibt sich nach Abzug des Erwerbstätigenbonus ein monatliches Nettoeinkommen des Klägers von 4.732,02 Euro. Hinzuzurechnen ist das Einkommen der Beklagten von 848,52 Euro; damit ergeben sich zu drittelnnde Gesamteinnahmen von 5.580,54 Euro. Die von der Ehefrau des Klägers erzielten – geringfügigen – Zinseinnahmen berücksichtigt der Senat ebenso wenig wie die Zinseinnahmen der Parteien. Dies wirkt sich geringfügig zu Gunsten der Beklagten aus. Andererseits wurde von der Annahme eines geringeren Bedarfs des Klägers und seiner Ehefrau wegen ihres Zusammenlebens (Synergieeffekt) abgesehen. Der Bedarf der Beklagten beträgt demnach 1.860,18 Euro. Nach Abzug ihrer eigenen Einnahmen verbleibt ein Unterhaltsanspruch von 1.011,66 Euro monatlich. [...]

Anmerkung

Das OLG Celle klärt in seinem vorstehenden Urteil einige offene Fragen des Betreuungsunterhalts mit der Folge, dass im dortigen OLG-Bezirk eine gewisse Rechtssicherheit eintritt.

Zu den kindbezogenen Unterhaltsgründen stellt das Gericht fest, dass ein Kind einer nachschulischen Betreuung bedarf, 'solange es noch nicht in die siebte Klasse einer weiterführenden Schule versetzt worden ist'. Allerdings kann diese Betreuung aus Sicht des Gerichts durchaus durch eine kindgerechte Einrichtung oder sonst geeignete Dritte vorgenommen werden, ein Primat der Eltern gibt es nicht. Das Fehlen entsprechender Möglichkeiten hat die Mutter darzulegen unter Nachweis der Schritte, die sie unternommen hat, um eine solche Betreuung zu finden.

Im Bereich der elternbezogenen Gründe folgt das Gericht zunächst der inzwischen gesicherten BGH-Rechtsprechung, dass die neben der Betreuung des Kindes nach Schule und Hort ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht zu einer überobligatorischen Belastung der betreuenden Mutter führen darf. Die Ausführungen des Gerichts zum Aufwand für hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Sorge für die Integration der Kinder in neue Umgebungen und für ihre Schulleistungen sowie Organisation von deren Sozialkontakten sind lebensnah und überzeugend. Im Interesse der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Rechtsgewährung hält das Gericht eine am Kindesalter orientierte pauschalierte Betrachtungsweise für geboten. Danach kann einer Mutter von zwei Kindern im Alter von 11 und 14 Jahren lediglich eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 2/3 einer Vollzeitwerbstätigkeit zugemutet werden. Dies sind ca. 26 Wochenstunden.

Der heute üblich gewordenen Forderung an den ein mehr als 3 Jahre altes Kind betreuenden Elternteil, auf Unterhalt zu verzichten, wird damit ein deutlicher Riegel vorgeschoben.

Kritischer zu betrachten ist hingegen die Auffassung des Gerichts, der Mutter sei ein fiktives Einkommen aus einer sozialversicherungsfreien Tätigkeit neben ihrer halbschichtigen Tätigkeit zuzurechnen. Diese soll die Mutter an 2 Vormittagen aufnehmen. Gibt es solche Stellen? Alle Frauen mit Kindern suchen Arbeit in der Zeit von 8-12 Uhr. Frauen sind vorwiegend in Dienstleistungsberufen tätig. Hier liegt die Arbeitszeit für Frauen entweder in den frühen Morgenstunden von 5-7 Uhr oder ab 10 Uhr, wenn die großen Geschäfte öffnen. Diese begehrten Vormittagsstunden sind in der Regel für das fest angestellte Personal reserviert und nicht für die Frauen, die 'dazu verdienen' müssen. Es liegt nahe anzunehmen, dass die betroffene Mutter es dem Gericht hier zu einfach gemacht hat: die Vorlage von Anzeigen aus 4 Wochenendausgaben der örtlichen Zeitungen hätte sicher entsprechenden Aufschluss gebracht.

Bedenklich bei der Anrechnung fiktiven Einkommens ist auch die Einkommenshöhe von angenommenen 7,50 Euro Stundenlohn. Zwar ist es günstig für die Unterhaltsberechtigten, dass der Lohn nicht fiktiv höher angesetzt wurde. Allerdings wird der Mutter damit zugemutet, für einen sittenwidrig geringen Lohn zu arbeiten. Dies mag gerechtfertigt sein beim Kindesunterhalt, wenn anders der Bedarf des minderjährigen Kindes nicht gedeckt werden kann. Beim Ehegattenunterhalt ist ein solcher Niedriglohn aber unzumutbar.

Es fehlt in diesem Zusammenhang auch eine Diskussion der Frage, wie weit es neben der Betreuung von Kindern zumutbar ist, an zwei Stellen Arbeitsverhältnisse zu haben. Denn dies führt – mangels Verhandlungsmacht der Frau – im Zweifel zu unterschiedlichen Urlaubszeiten bei den beiden Arbeitgebern, entsprechend zu einer erheblichen Belastung während der Ferienzeit der Kinder und bei Krankheit eines Kindes.

Unverständlich ist schließlich, dass das Gericht das fiktive Einkommen nicht um einen angemessenen Anteil für Altersversorgung kürzt. Eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit führt nicht zum Aufbau einer dem Einkommen entsprechenden Altersversorgung. Der Altersvorsorgeunterhalt deckt diese Lücke nicht, denn er berechnet sich ausschließlich aus dem Elementarunterhalt. Der denkbare Einwand, die Altersvorsorge müsse real betrieben werden, greift nicht, wenn es sich um fiktive Einkünfte handelt. Fiktive Einkünfte aus einer sozialversicherungsfreien Tätigkeit sind beim Ehegattenunterhalt daher regelmäßig um einen Altersvorsorgeanteil von 19,9 % zu kürzen.

Susanne Pötz-Neuburger